

**Amtliche Bekanntmachung
vom 1. Dezember 2018**

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)**

vom 29. November 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 29. November 2018 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen vom 10. April 1972, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2011, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. Das Gebührenverzeichnis als Anlage zu § 1 der Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) erhält für die „Friedhöfe“ (ohne Stadtfriedhof) als Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis „Friedhöfe“ folgende Fassung:

„B. Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis „Friedhöfe“)

- | | | |
|-----|---|--------|
| I. | Benutzungsgebühren | |
| 1. | Grundgebühr | |
| 1.1 | Erdbestattung (für Verstorbene über 10 Jahren)* | 984,50 |
| 1.2 | Erdbestattung (für Verstorbene unter 10 Jahren)* | 429,50 |
| * | Die Erdbestattung umfasst folgende Leistungen: | |
| | - Vorbereitung der Bestattung | |
| | - Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken des Sarges | |
| | - Bestattungspersonal | |
| | - Transport von der Aussegnungshalle/Aufbahrungsraum zum Grab | |
| | - Aufsicht bei der Bestattung | |
| | - Tätigkeit der Verwaltung (ohne Nutzung 1.6 - 1.9) | |
| 1.3 | Urnenbeisetzung (für Verstorbene über 10 Jahren)** | 558,00 |
| 1.4 | Urnenbeisetzung (für Verstorbene unter 10 Jahren)** | 429,50 |
| ** | Die Urnenbeisetzung umfasst folgende Leistungen: | |
| | - Vorbereitung der Beisetzung | |
| | - Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken der Urne | |
| | - Bestattungspersonal | |
| | - Transport von der Aussegnungshalle/Aufbahrungsraum zum Grab | |
| | - Aufsicht bei der Beisetzung | |
| | - Tätigkeit der Verwaltung (ohne Nutzung 1.6 - 1.9) | |
| 1.5 | Trauerfeier (Todesfall mit auswärtiger Beisetzung) | 685,00 |

1.6	Inanspruchnahme der Trauerhalle	300,00
1.7	Inanspruchnahme der offenen Hallenüberdachung	150,00
1.8	Inanspruchnahme des Aufbahrungsraumes bis zu 3 Tagen (der erste und letzte Tag der Benutzung gelten zusammen als 1 Tag)	71,50
1.8.1	Inanspruchnahme des Aufbahrungsraumes länger als 3 Tage je weiterer Tag	23,50
1.9	Mehraufwand Tiefgrabung	163,50
1.10	Einsatz für zusätzliches Bestattungspersonal pro Person und Stunde	69,50
1.11	Zuschlag von 1.1 - 1.7 und 1.10 für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je 25%	
2.	Bei gleichzeitiger Bestattung/Beisetzung mehrerer Familienangehöriger im gleichen Grab ermäßigen sich die Gebühren 1.1. - 1.4 für	
2.1	Erdbestattung	
2.1.1	Verstorbene über 10 Jahren um	492,00
2.1.2	Verstorbene unter 10 Jahren um	214,50
2.2	Urnenbeisetzung	
2.2.1	Verstorbene über 10 Jahren um	278,50
2.2.2	Verstorbene unter 10 Jahren um	214,50
3.	Grabnutzungsgebühren	
3.1	Reihengrab für Erdbestattung	
3.1.1	Reihengrab für Erdbestattung (für Verstorbene über 10 Jahren)	1.017,50
3.1.2	Reihengrab für Erdbestattung (für Verstorbene unter 10 Jahren)	226,00
3.2	Reihengrab für Urnenbeisetzung	
3.2.1	Reihengrab für Urnenbeisetzung (für Verstorbene über 10 Jahren)	803,00
3.2.2	Reihengrab für Urnenbeisetzung (für Verstorbene unter 10 Jahren)	220,00
3.2.3	Waldgräber für Urnenbeisetzungen	1.189,50
4.	Wahlgräber mit beschränkter Nutzungszeit	
4.1	je Wahlgrabstelle zur Erdbestattung***	2.428,50
4.2	je Wahlgrabstelle zur Urnenbeisetzung***	1.784,50
***	Nach Ablauf von 30 Jahren seit Verleihung des Nutzungsrechtes wird vom Nutzungs- berechtigten eine Gebühr erhoben, berechnet mit dem in 3.1.1 bzw. 3.2.1 ausge- wiesenen Gebührensatz der zum maßgeblichen Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung.	
5.	Gemeinschaftsgrabstätten	
5.1	Urnengemeinschaftsgrabstätte „Garten der Zeit“	voll belegt
5.2	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte „Fluss der Zeit“	
5.2.1	Urnengemeinschaftsgrabstätte „Fluss der Zeit I“	voll belegt
5.2.2	Urnengemeinschaftsgrabstätte „Fluss der Zeit “	994,00
5.3	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte „Schmetterling“	0,00
5.4	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte „Garten der Erinnerung“	voll belegt
5.5	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte „Baubeisetzungshain Buchen- grund“	1.008,00
5.6	Anonyme Erdbestattungsgemeinschaftsgrabstätte „Rosengarten“	
5.6.1	Rosengarten Einzelgrab	4.587,00
5.6.2	Rosengarten Ehepaarsgrab	7.611,00
5.7	Urnengemeinschaftsgrabstätte „Mein letzter Garten“	4.073,00
5.8	Urnengemeinschaftsgrabstätte für Stadtteile	
5.8.1	Urnengemeinschaftsgrab „Bebenhausen“	3.306,50
5.8.2	Urnengemeinschaftsgrab „Stadtteile“	3.883,00
6.	Wahlgräber mit 20-jähriger Nutzungszeit	
6.1	Wahlgrab zur Erdbestattung (20jährige Nutzungszeit)	
6.1.1	Wahlgrab einfachbreit, einfachtief (keine zusätzlichen Urnen)	1.619,00
6.1.2	Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	2.821,50

6.1.3	Wahlgrab doppelbreit, doppeltief	5.227,00
6.1.4	Wahlgrab einfachbreit, für 6 Urnen (keine Erdbestattung mehr möglich)	2.821,50
6.1.5	Wahlgrab doppelbreit, für 12 Urnen (keine Erdbestattung mehr möglich)	5.227,00
6.2	Wahlgrab zur Urnenbeisetzung (20jährige Nutzungszeit)	
6.2.1	Wahlgrab einfachbreit, 4 Urnen	1.576,00
6.2.2	Einzelbaumurnengrab	
6.2.2.1	Einzelbaumurnengrab für 2 Urnen	1.576,00
6.2.2.2	Einzelbaumurnengrab für 4 Urnen	1.962,50
6.2.2.3	Einzelbaumurnengrab für 6 Urnen	3.199,50
6.3	Sonderregelung Grabnutzungsgebühr für Friedhof Bühl (erforderliche Ruhezeit 30 Jahre)	
6.3.1	Wahlgräber mit 30 jähriger Nutzungszeit	
6.3.2	Wahlgrab zur Erdbestattung (30 jährige Nutzungszeit)	6.036,50
6.4	Erneuerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber	
6.4.1	Wahlgrab zur Erdbestattung einfachbreit, einfachtief	80,95
6.4.2	Wahlgrab zu Erdbestattung einfachbreit, doppeltief	141,08
6.4.3	Wahlgrab zur Erdbestattung doppelbreit, doppeltief	261,35
6.4.4	Wahlgrab einfachbreit, für 4 Urnen	78,80
6.4.5	Wahlgrab einfachbreit, für 6 Urnen	141,08
6.4.6	Wahlgrab doppelbreit, für 12 Urnen	261,35
6.4.7	Einzelbaumurnengrab	
6.4.7.1	Einzelbaum für 2 Urnen	78,80
6.4.7.2	Einzelbaum für 4 Urnen	98,13
6.4.7.3	Einzelbaum für 6 Urnen	159,98
6.5	Wahlgrab zur Erdbestattung Bühl	201,22
7.	Grabmalgebühr	
7.1	für ein Reihengrab****	169,00
7.2	für ein Wahlgrab****	201,00
7.3	für ein liegendes Grabmal****	126,50
****	Die Grabmalgebühr umfasst folgende Leistungen:	
	- Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals	
	- Jährliche Kontrolle der Standfestigkeit eines Grabmals	
	- Verwaltungstätigkeit	
8.	Grabräumung	
8.1	Abräumung für Urnengrab oder Kindergrab (Grabumrandung mit Trittplatten)	60,00
8.2	Abräumung für 1-stelliges Erdgrab (Grabumrandung mit Trittplatten)	155,00
8.3	Abräumung für 2-stelliges Erdgrab (Grabumrandung mit Trittplatten)	195,00
8.4	Abräumung für ein Urnengrab oder Kindergrab (Grabumrandung mit Einfassung)	90,00
8.5	Abräumung für 1-stelliges Erdgrab (Grabumrandung mit Einfassung)	210,00
8.6	Abräumung für 2-stelliges Erdgrab (Grabumrandung mit Einfassung)	260,00
8.7	Fundamentgrabung und-entsorgung (1-stelliges Erdgrab)	55,00
8.8	Fundamentgrabung und-entsorgung (2-stelliges Erdgrab)	75,00
8.9	Entfernung Gehölz und Entsorgung	35,00
8.10	Entfernung von Bewuchs und Entsorgung	35,00
8.11	Entfernen/Zurückschneiden von Bepflanzung und Entsorgung (ohne Gehölz)	35,00
9.	Sonstige Benutzungsgebühren	
9.1	Grabpflege für ein Grab in Grabfeldern nach § 13 Abs. 2 Ziff. 4.4 i.V.m. § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung für die Nutzungszeit von 20 Jahren	1.509,00

9.2	Grabumrandung mit Trittplatten, Verlegen und Unterhaltung über 20 Jahre	
9.2.1	für ein einstelliges Erdbestattungsgrab	468,00
9.2.2	für ein zweistelliges Erdbestattungsgrab	702,50
9.2.3	für ein Urnengrab oder Kindergrab	334,50
9.3	Neuverlegung der Trittplatten bei weiteren Erdbestattungen in der Grabstätte	164,50
9.4	Ausgraben von Leichen/Gebeinen/Urnen zur Überführung nach auswärts oder zur Wiederbestattung/Wiederbeisetzung während der Ruhezeit	
9.4.1	Todesfall nach Vollendung des 10. Lebensjahres	1.969,00
9.4.2	Todesfall vor Vollendung des 10. Lebensjahres	1.969,00
9.4.3	Urnen	334,50
9.5	Ausgraben von Leichen/Gebeinen/Urnen zur Überführung nach auswärts oder zur Wiederbestattung/Wiederbeisetzung nach der Ruhezeit	
9.5.1	Todesfall nach Vollendung des 10. Lebensjahres	984,50
9.5.2	Todesfall vor Vollendung des 10. Lebensjahres	984,50
9.5.3	Urnen	334,50
9.6	Aufbewahrung von Urnen in der Verwaltung länger als 1 Monat, ab dem 2. Monat je angefangener Monat	10,00
9.7	Für die besondere Inanspruchnahme von Friedhofspersonal pro angefangene halbe Stunde	34,50
9.8	In diesem Verzeichnis nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die Fahrzeugpreise berechnen sich immer ohne die Kosten für die Fahrerin oder den Fahrer. Diese sind zusätzlich zu verrechnen. Es werden folgende Stundensätze angesetzt:	
9.8.1	Facharbeiter	42,90
9.8.2	Bagger	57,50
9.8.3	Spezialfahrzeuge	35,00
9.8.4	Lkw mit Kran bis 7,5 t	36,00
9.8.5	PKW	18,00
9.8.6	Friedhofsverwaltung	52,80
II.	Verwaltungskostenersatz	
1.	Ausnahmegebühren für die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der je nach den Erfordernissen des Einzelfalls von 5,00 bis 250,00 EUR.	
2.	Vermittlungsgebühren für die Vermittlung von Leistungen Dritter auf Antrag der Bestattungspflichtigen (z.B. Sarg, Transport, musikalische Umrahmung, Dekorationen u.a.) mit Zusammenfassung der Abrechnungen dafür und Zahlungsabwicklung nach Eingang des Gesamtbetrags 10 % des Bruttobetrags der Abrechnungen. Für vermittelte Verwaltungsleistungen wird diese Gebühr nicht erhoben.“	
2.	§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte Dieser Paragraph entfällt.	

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt
Tübingen, den 29. November 2018

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.